

Original

Vollzug des Baugesetzbuches;

Erlaß einer Ortsabrundungssatzung in Waidach

Aufgrund § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- GVBl. i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Pottenstein folgende

SATZUNG:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waidach werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Dieses Gebiet ist in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten der Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein den 07. Jan. 1988

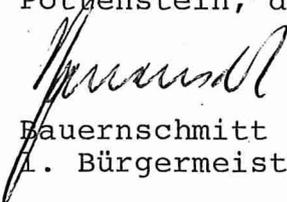
Bauernschmitt
1. Bürgermeister



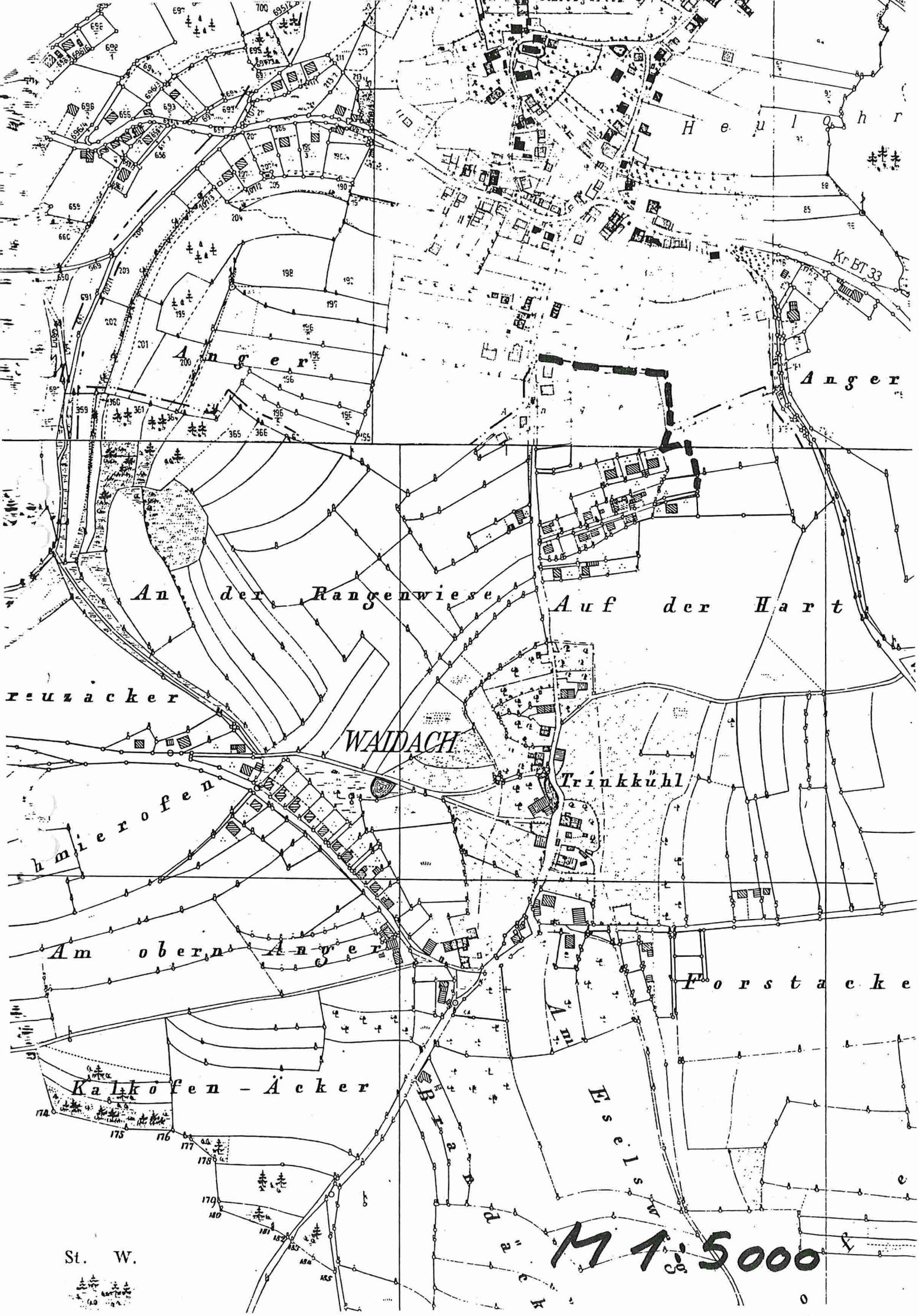
Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch die Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes Nr. 1/93 der Stadt Pottenstein herausgegeben am 26. Jan 1993 auf der Seite 2 amtlich bekanntgemacht.

Pottenstein, den 14.04.1993


Bauernschmitt
1. Bürgermeister





Heulohr

Anger

Anger

An der Rangenwiese

Auf der Hart

WALDACH

Trinkkühl

Forstacker

Am oberen Anger

Kalköfen - Äcker

Hesselsm

St. W.

M 1:5000